

**Verordnung
über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS
und Master in Public Health an den Medizinischen
Fakultäten der Universitäten Basel, Bern und Zürich**
(Änderung vom 7. April 2015)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und Master in Public Health an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern und Zürich vom 31. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

§ 16. ¹ Der Abschluss CAS in Epidemiologie und Biostatistik wird verliehen, wenn die Pflichtmodule gemäss Kursausschreibung im Umfang von mindestens 13 ECTS-Punkten erfolgreich besucht sowie die Studiengebühren vollständig einbezahlt worden sind.

Inhalt des Lehr-
angebots CAS

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Aktuar:

Brändli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2015 in Kraft ([ABl 2015-04-24](#)).